

BBZ

Reglement über den BBZ Solidaritäts-Fonds «Solifonds»

(Im Reglement als Fonds bezeichnet)

Inhalt

Art. 1 Zweckbestimmung

Art. 2 Äuffnung des Fonds

Art. 3 Fonds-Verwaltung

Art. 4 Voraussetzungen zur Unterstützung und Verfahren

Art. 5 Verwendungszweck und -richtlinien

Art. 6 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

Art. 1 Zweckbestimmung

Dieses Reglement beinhaltet die Bestimmungen zur Erhebung, zum Vollzug und zur Verwendung von Solidaritätsfonds-Beiträgen in sinngemässer Anwendung/ Ergänzung von Art. 23 Abs. 1 Buchstabe d) der Statuten.

Art. 2 Äuffnung des Fonds

Die Äuffnung des Fonds erfolgt durch einen obligatorischen monatlichen Grundbeitrag, der durch die Generalversammlung bestimmt wird. Der Grundbeitrag wird auf dem Mietvertrag separat ausgewiesen und zusammen mit dem Mietzins fällig.

Art. 3 Fonds-Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle der BBZ besorgt. Der Entscheid über die Verwendung liegt beim Vorstand, der jährlich an der Generalversammlung Rechenschaft ablegt. Der Vorstand kann den Vollzug an eine geeignete Kommission der BBZ delegieren. Die Fondsmittel werden im Rahmen der Gesamtrechnung der BBZ von der Revisionsstelle überprüft.

Art. 4 Voraussetzungen zur Unterstützung und Verfahren

Unterstützung durch den Fonds können nur Genossenschafterinnen und Genossenschafter, Mieterinnen und Mieter sowie im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder von Wohnungen und Mieterinnen und Mieter von Gewerberäumen der BBZ in Anspruch nehmen.

Ein Antrag muss schriftlich und mit sämtlichen sachdienlichen Angaben sowie Unterlagen an den Vorstand oder die Geschäftsstelle der BBZ gerichtet werden. Anträge können nur behandelt werden, wenn die Unterstützung den Richtlinien des Verwendungszwecks entspricht.

Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich über die Anträge und vergibt die Mittel. Ein Anspruch auf die Beiträge besteht erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand und nur, solange dem Fonds Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 5 Verwendungszweck und -richtlinien

Die Fondsbeiträge werden nach den folgenden Richtlinien vergeben:
(die aufgeführte Liste ist nicht abschliessend)

- Leistungen werden als Überbrückungshilfe, zur Tilgung von Mietzinsrückständen sowie für den teilweisen oder ganzen Erlass des Mietzinses für längstens 6 Monate gewährt
- Die Leistungen sollen zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit oder unverschuldeter finanzieller Notlage dienen
- Übernahme von Beraterkosten geeigneter Fachstellen
- Beiträge an den Genossenschaftsgedanken fördernde und der Solidarität dienende Aktivitäten (siedlungsbezogene und siedlungsübergreifende Projekte, Jubiläen, Arbeiten im sozialen Bereich, Förderung neuer Wohnformen und von behindertengerechtem Bauen)
- Es werden keine unbegrenzt wiederkehrenden Leistungen gesprochen
- Leistungen können je nach persönlicher und/oder finanzieller Situation rückzahlbar oder à fonds perdu gesprochen werden

Die Unterstützungsleistung ist subsidiär und erfolgt, wenn staatliche Institutionen keine oder nur ungenügende Unterstützung leisten. Es ist daher vor der Einreichung eines Antrags bei möglichen Institutionen um Unterstützung nachzufragen und der BBZ die gänzliche oder teilweise Ablehnung solcher Institutionen schriftlich vorzulegen. Dauert die ausgewiesene Notlage länger als 6 Monate an, so ist erneut ein Gesuch mit den nötigen Unterlagen einzureichen. Leistungen, die auf Grund falscher oder unwahrer Angaben und Unterlagen ausgerichtet wurden, sind der BBZ zurückzuerstatten.

Art. 6 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 9. Februar 2021 in Kraft. Änderungen dieses Reglements können vom Vorstand beschlossen werden. Bei Aufhebung des Solifonds wird das vorhandene Vermögen dem Erneuerungsfonds der BBZ zugewiesen.

Baugenossenschaft Brunnenhof Zürich

Künzliststrasse 54, 8057 Zürich, www.bgbrunnenhof.ch